Ein Jahr Gefängniß nicht mehr, wie im Artikel 53 des Criminals gesethuchs vorgeschrieben, Drei Monaten Zuchthausstrafe zweisten Grades, sondern Vier Monaten gleichgeachtet wird, welche Geltung mit der von der Deputation in dem vorstehend unter III. aufgestellten Sate übereinstimmt.

Die Deputation erklart sich daher mit folgender Bestimmung einverstanden :

IV. Eine mit Arbeitshaus: oder Zuchthausstrafe zweiten Grades zusammentreffende Gefängnißstrafe ist stets in die nächst höher concurrirende Strafart zu verwandeln, wobei Ein Jahr Gefängniß Sechs Monaten Arbeits- hausstrafe und Vier Monaten Zuchthausstrafe zweiten Grades gleichzuachten ist; nach der letztern Geltung ist auch eine mit Zuchthausstrafe ersten Grades allein oder in Verbindung mit Zuchthausstrafe zweiten Grades zusammentreffende Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades zusammentreffende Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades zu verwandeln.

Es ift hierbei zwar nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fallen, g. B. in dem S. 291 flgd. der Motive in der Note angeführten, durch Verwandlung der langern, mit einer kurzen Urbeitshausstrafe zusammentreffenden Gefangnifftrafe in erstere eine auffallende Barte herbeigeführt werden fann. Allein wenn auch die Deputation nicht gang die Ueberzeugung zu gewinnen vermag, bag die in ber ermahnten Note von ber Regierung aus= gesprochene Unsicht, wonach die Bestimmung im Schlugfate des Artifels 45 nur dann in Anwendung komme, wenn die concurris renden Gefängnißstrafen nur durch ihr Zusammentreffen die Dauer von Wier Monaten erreichen, wogegen die wegen eines einzigen Berbrechens verwirfte, Drei Monate überfteigende Gefångnifftrafe allemal im Landesgefångniffe, die baneben wegen Diebstahls, Betrugs, oder anderer dergleichen Vergehungen auferlegte im Gerichtsgefangniffe zu verbußen fei, sowohl mit ber Fassung des Artitels übereinstimme, als in der Praxis anerkannt fei, indem, wenigstens was lettere betrifft, die Bemerkung von D. Weiß in feiner Musgabe bes Criminalgefegbuchs zum Artifel 54 unter 8. c. 3b. 1. G. 254, biefem entgegenzustehen icheint, fo will boch die Deputation eines Untrags auf Abanderung der Bestimmung bes Artifels 54 fich enthalten, ba biefelbe an fich zwedmäßig ift, und bie Falle, wo fie unzwedmäßig erscheinen murbe, zu fingulairer Natur find, um eine befondere gefetliche Vorschrift nothig zu machen.

B. Zufolge ber Motive bes Gefegentwurfs hat sich auch außer ben Fallen, wo eine Strafverwandlung bei gufammentreffenden Berbrechen eintritt, die Modification einiger Bestimmungen bes Criminalgefetbuchs als nothwendig gezeigt, welche theils auf ben angegebenen Maafftab fur die in gewiffen Berhaltniffen angebrohten Strafen, theils auf die in einigen Artikeln bem erkennenben Richter zugestanbene Ermachtigung zur Strafverwandlung fich beziehen. In diefer Hinficht find insbesondere die Artikel 26, 45 und 46 des Criminalgesethuchs zu erwähnen, nach welchen bei einem nur versuchten Berbrechen, bei ber ungleichen Theilnahme an einem folden, und bei beffen Begunftigung auf eine geringere Strafe, welche in ben beiben erften Fal-Ien bis zu Zwei Drittheilen und im lettern bis zu Ginem Drittheile ber ordentlichen Strafe bes Berbrechens anfteigen tann, gu erkennen ift. In Beziehung auf biefe Borfchriften wird bei einem mit Buchthausstrafe ersten Grades bebrohten Verbrechen ber erkennende Richter, wenn er die angegebenen Berhaltnißtheile genau berordentlichen Strafe entsprechend festfeten wollte, ofters in ben Fall kommen, eine Zwei Sahre nicht erreichende, mithin nach Artikel 17 unzuläffige Buchthausstrafe ersten Grades für

angemessen zu halten, zumal ba, wie auch in den Motiven angestührt ist, in der Praxis theilweise die freilich unrichtige Meinung sich geltend gemacht hat, daß in dergleichen Fällen die auf das vollendete Berbrechen oder die gleiche Theilnahme daran gesehte Strafart beizubehalten sei, weshalb dann nach dem Schlußsahe des Artifels 18 eine geringere Strafart in unverhältnißmäßig verslängerter Dauer eintreten wird. Um nun den Richter in den Stand zu sehen, die ihm angemessen erscheinende Strafart in vershältnißmäßiger Dauer zu erkennen, ist nachstehender Sah in den Gesehentwurf aufgenommen worden:

V. In Fallen, wo bei einem mit Zuchthausstrafe ersten Grades bedrohten Verbrechen der zu Bestrasende sich nur des Versuchs dazu, der ungleichen Theilnahme oder der Begünstigung desselben schuldig gemacht hat, kann die nach dem Verhältniß der Strafe des vollendeten Verbrechens oder der gleichen Theilnahme an selbigem zu bestimmende Strafe auch in kurzerer als zweisähriger Dauer, jedoch nicht unter Einem Jahre erkannt werden; ist nach dem anzunehmenden Verhältnisse diese Strafe zu hoch, so ist auf eine geringere Strafart, jedoch nicht über die Dauer Eines Jahres zu erkennen.

hiernachst ift in zwei befondern, im Criminalgesethuche erwähnten Fällen ber erkennende Richter theils angewiesen, theils ermachtigt, von der ordentlichen, dem Berbrechen angedrohten Strafe auf einen hohern Strafgrad überzugehen, indem nach Urt. 233 ein auf der That betroffener Dieb, welcher sich feiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefahrlichen Drohungen widerfest, fatt mit Gefängnifftrafe, mit Arbeitshausftrafe nicht unter Drei Monaten, und ftatt der Arbeitshausstrafe, mit Buchthausstrafe zweiten Grades zu belegen ift, und nach Art. 240 der Richter ermachtigt ift, einem Berbrecher, welcher bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahls, Sehlerei ober Parthiererei bestraft worden ift, und wiederum ruckfällig wird, außer der im Urt. 58 vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und fatt der oder auch neben ben ebendafelbft bestimmten Scharfungen die verwirkte Strafe in der zunachst folgenden hohern Strafart verbugen zu laffen.

In Ansehung der Bestimmung im Art. 233 war sehr bald nach der Publication des Criminalgefegbuchs das Bedenken erhoben worden, wie es in bem Falle zu halten fei, wenn bei einem einfachen Diebstahle, zu welchem der bemerkte erschwerende Umftand hinzutritt, nach ben übrigen einschlagenben Berhaltniffen nur eine Arbeitshausstrafe von einigen Monaten fur verwirkt Bu achten ift, mithin ftatt beren nicht auf bie nach Urt. 17 nicht unter Ginem Sahre aufzuerlegende Buchthausstrafe zweiten Grabes erkannt werben fann; und es fand bie Staatsregierung fich baburch veranlaßt, in bem Gefet, Erlauterungen zu einigen Artikeln bes Criminalgesetbuchs betreffent, vom 16. Juni 1840, ber von dem Dberappellationsgericht angenommenen Praxis, bei einem berartigen Berbrechen zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jeboch in verboppelter Dauer zu erkennen, gefetiliche Rraft zu ertheilen. Gin gleiches Bebenten tritt ein, wenn bei ber Unwendung des Urt. 240 die von bem Berbrecher verwirkte orbentliche Strafe noch nicht diejenige Dauer erreicht, in welcher die gunachft folgende hohere Strafart im Minimum erkannt werben barf. Bur Beseitigung biefer Bebenken ift nun in bem vorgelegten Befehentwurfe folgenber Grundfat aufgestellt worden:

VI. Erreicht in den im Artikel 233 und 240 erwähnten Fallen die verwirkte ordentliche Arbeitshausstrafe zweiten Grasbes nicht diejenige Dauer, in welcher die zunächst höhere Strafart im Minimum erkannt werden darf, so ist die